

Hinweis zur Vertretungsvollmacht nPA.

Gemäß Personalausweisgesetz (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV) und den ergänzenden Durchführungsbestimmungen ist für die Vornahme bestimmter Angelegenheiten zum neuen Personalausweis die persönliche Vorsprache des Antragstellers/ Ausweisinhabers zwingend erforderlich.

Eine Vertretung ist insbesondere **nicht zulässig** bei:

- der Beantragung des neuen Personalausweises und der Abgabe der hierbei erforderlichen Erklärungen
- Einschalten der Online-Ausweisfunktion (eID)
- Neusetzen der PIN/ Änderung der Transport-PIN
- Entsperrung des neuen Personalausweises
- Entgegennahme des PIN-Briefes, sofern dieser an die Behörde versandt wurde.

Ihre Passbehörde